

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde - an das
Amtsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Polizeipräsident in Berlin hat gegen die Betroffene wegen Missachtung des Rotlichts der Lichtzeichenanlage eine Geldbuße in Höhe von 100,00 Euro verhängt. Dem Bußgeldbescheid lagen als Beweismittel von einer automatischen Rotlichtkamera gefertigte Frontfotos zugrunde. Der auf diesen abgebildete Pkw war auf die Firma Europcar Autovermietung zugelassen, die im Rahmen ihrer Anhörung die Betroffene als Fahrerin benannt hatte. In dem ihr daraufhin übersandten Anhörungsbogen gab die Betroffene am 15. Oktober 2008 an, dass sie zur Tatzeit Fahrerin des Pkw gewesen sei und der Verkehrsverstoß zugegeben werde. Nach rechtzeitiger Einspruchseinlegung und Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins durch das Amtsgericht beantragte der Verteidiger der Betroffenen, diese von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden. Dabei gab er an, die Betroffene erkläre hiermit ausdrücklich, sich auch in der Hauptverhandlung nicht weiter zur Sache äußern zu wollen. Vorliegend werde die Fahrereigenschaft durch die Betroffene nicht bestritten. Da diese die Fahrereigenschaft einräume und die Ordnungswidrigkeit durch Augenzeugen und Vernehmung von Polizeibeamten festgestellt werden könne, sei die Nichtentbindung vom pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters nicht mehr gedeckt. Mit Beschluss vom 19. Februar 2009 lehnte das Amtsgericht diesen Antrag ab. Zur Begründung gab es an, vorliegend gehe es um den Vorwurf eines Rotlichtverstoßes und maßgebliches Beweismittel sei ein Lichtbild der

Verkehrsüberwachungskamera, welches eine Fahrerin erkennen lasse. Die Überprüfung und Identifizierung, ob die zu erkennende Fahrerin mit der Person der Betroffenen identisch sei, wolle und dürfe sich das Gericht zum Zwecke der Überzeugungsbildung vorbehalten. Dem Gericht sei nicht entgangen, dass sich die Betroffene als Fahrzeugführerin zur Tatzeit offenbarte, es habe aber den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Es sei immer zugleich abzuklären, ob ein etwaiges Geständnis glaubhaft sei oder ob ein Betroffener sich nur in die Pflicht nehmen lasse, um andere zu decken. Zum Hauptverhandlungstermin vom 25. Februar 2009 war der Verteidiger der Betroffenen, nicht jedoch diese selbst erschienen. Daraufhin hat das Amtsgericht den Einspruch der Betroffenen mit dem angefochtenen Urteil nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen und zur Begründung auf seinen Beschluss vom 19. Februar 2009 hingewiesen, an dessen Rechtsauffassung es festhalte. Außerdem komme hinzu, dass die Betroffene - entgegen erster Annahme - ihre Fahrereigenschaft gerade nicht eingeräumt habe, da ein bloßes „Nichtbestreiten“ kein Geständnis darstelle und keine hinreichende Tatsachengrundlage für die richterliche Überzeugungsbildung biete. Gegen dieses Urteil richten sich der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde und die mit der Versagung rechtlichen Gehörs begründete Rechtsbeschwerde.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG zuzulassen, da es geboten ist, das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

Die Verfahrensrüge, das Amtsgericht habe dem Antrag der Betroffenen, sie gemäß § 73 Abs. 2 OWiG von der gesetzlichen Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu entbinden, zu Unrecht nicht entsprochen und daher durch die Verwerfung ihres Ein-

spruchs nach § 84 Abs. 2 OWiG ihren Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, ist - entgegen der von der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vertretenen Auffassung - ordnungsgemäß ausgeführt. Die beiden von der Generalstaatsanwaltschaft zur Begründung ihrer Auffassung zitierten Entscheidungen des OLG Hamm (NStZ-RR 1999, 23; NZV 1993, 244 = VRS 84, 234) sind vorliegend nicht einschlägig, da sie sich nicht auf Fälle der Verwerfung eines Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG bei vorherigem erfolglosem Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen beziehen, sondern zum einen ein Verfahren mit in Abwesenheit des Betroffenen ergangenen Sachurteil, bei dem dessen zuvor gestelltem Antrag auf kommissarische Vernehmung durch ein Amtsgericht nicht entsprochen worden war, zum anderen ein Verfahren, in dem eine Verletzung rechtlichen Gehörs infolge Verkündung des Urteils ohne vorherige Worterteilung an den Verteidiger des Betroffenen und den Betroffenen selbst gerügt wurde. Der sonst im Rahmen einer Gehörsrüge erforderlichen Darlegung, was der Betroffene in der Hauptverhandlung vorgetragen hätte, bedarf es jedoch im vorliegenden Fall nicht, da die Betroffene nicht rügt, dass ihr eine Stellungnahme zu entscheidungserheblichen Tatsache verwehrt worden sei, sondern dass das Gericht ihre Erklärung zur Sache in dem die Entbindung beantragenden Schriftsatz nicht ausreichend zur Kenntnis genommen hat (vgl. Senat, VRS 113, 63 (64) und Beschluss vom 5. November 2007 - 3 Ws (B) 522/07; Brandenburgisches OLG NZV 2003, 432). Insoweit ist in dem Zulassungsantrag vorgetragen worden, dass mit dem Antrag auf Entbindung der Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung deren Fahrereigenschaft zur Tatzeit eingeräumt und zugleich ausdrücklich erklärt worden sei, dass die Betroffene sich in der Hauptverhandlung nicht weiter zur Sache äußern wolle. Des Weiteren sei beantragt wor-

den, die Lebensakte der Rotlichtüberwachungsanlage beizuziehen.

Die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs ist auch begründet. Die Betroffene war vorliegend nach § 73 Abs. 2 OWiG von ihrer Anwesenheitspflicht zu entbinden. Denn nach dieser Bestimmung entbindet das Gericht den Betroffenen von seiner Verpflichtung zum Erscheinen, wenn er sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht äußern werde und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung über den Entbindungsantrag nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, dieses vielmehr verpflichtet ist, dem Antrag zu entsprechen, sofern die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen (vgl. Senat in std. Rspr.; vgl. etwa VRS 111, 146 und 113, 63 sowie Beschluss vom 5. November 2007 a.a.O.; OLG Dresden DAR 2005, 460). Hier liegen entgegen der Annahme des Amtsgerichts in dem den Entbindungsantrag zurückweisenden Beschluss keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass aus dem Gesichtspunkt der Aufklärungspflicht die Anwesenheit der Betroffenen in der Hauptverhandlung geboten gewesen wäre. In dem Beschluss ist das Amtsgericht selbst davon ausgegangen, „dass sich die Betroffene als Fahrzeugführerin zur Tatzeit offenbarte“ und hat als wesentlichen Gesichtspunkt der Aufklärung, der ihre Anwesenheit in der Hauptverhandlung erforderte, lediglich darauf abgestellt, es sei „immer zugleich abzuklären, ob ein etwaiges Geständnis glaubhaft ist oder ob ein Betroffener sich nur in die Pflicht nehmen lässt, um andere zu decken“, und es im Hinblick darauf für erforderlich angesehen, eine Identifizierung der Betroffenen anhand des Lichtbilds der Verkehrsüberwachungskamera vorzunehmen. Auch wenn dem Tatrichter bei der Beurteilung der

Frage, ob die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts erforderlich ist, ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen ist und es sich demgemäß bei der rechtlichen Kontrolle der tatrichterlichen Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht unter Berücksichtigung aller Umstände aufdrängen muss, dass die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung zur Aufklärung wesentlicher Umstände des Sachverhalts nicht erforderlich war (vgl. Senge in KK, OWiG 3. Aufl., § 74 Rn. 37), kann die vom Amtsgericht zur Begründung seiner Entscheidung quasi „ins Blaue“ hinein aufgestellte Vermutung einer rechtlichen Überprüfung nicht stand halten, zumal zu berücksichtigen ist, dass die Betroffene, die nicht Halterin des festgestellten Pkw war, nicht von einer privaten Einzelperson als Fahrerin benannt wurde, sondern von einer großen Autovermietungsfirma, von der sie offensichtlich den Pkw ausgeliehen hatte.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die daher rechtsfehlerhafte Begründung des Beschlusses vom 19. Februar 2009 durch die im angefochtenen Urteil vorgenommene weitere Hilfsbegründung überhaupt geheilt werden konnte, da auch diese nicht tragfähig ist. Entgegen der insoweit seiner Entscheidung zugrunde gelegten Annahme des Amtsgerichts, der Verteidiger der Betroffenen habe in seinem Schriftsatz vom 18. Februar 2009, mit dem die Entbindung der Betroffenen von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen beantragt wurde, auf ein bloßes Nichtbestreiten der Fahrereigenschaft durch die Betroffene abgestellt, das kein Geständnis darstelle, ist dies nicht der Fall. Denn es ist zu berücksichtigen, dass dieser Schriftsatz nach Akteneinsicht durch den Verteidiger und somit in Kenntnis und im Anschluss an die bereits im Anhörungsbogen am 15. Oktober 2008

ausdrücklich und ohne jede Einschränkung von der Betroffenen eingeräumte Fahrereigenschaft erstellt wurde. Im Hinblick auf diese Umstände war klar ersichtlich, dass die im Schriftsatz gewählten Formulierungen kein Abrücken davon bedeuten sollten. Daher ist auch die vom Amtsgericht zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf (VRS 112, 124) nicht einschlägig.

Danach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen.

Libera

Ausgefertigt


Justizangestellte



GREGOR GEMINI
RECHTSANWALTSKANZLEI